

Jugendordnung der Spielvereinigung Fortuna Essen-Bredeney 1919/21 e.V.

Präambel

Die Jugend der Spielvereinigung Fortuna Essen-Bredeney 1919/21 e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zu Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen.

Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein und ist parteipolitisch neutral.

Die Jugendabteilung sieht ihre Mission insbesondere in der:

- Förderung des Sports und der Trainingsqualität als Teil der Jugendarbeit und des Schulsports; Vermittlung der Werte sportlicher Fairness
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, auch durch Förderung der Breitensportlichen Aktivität im Stadtteil
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und des verantwortlichen gesellschaftlichen Lebens
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Begegnung und Verständigung

§ 1

Stellung der Jugendabteilung im Verein

Die Jugendabteilung der Spielvereinigung Fortuna Essen-Bredeney 1919/21 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie ist integraler Bestandteil des Vereins und bewegt sich im Rahmen seiner Satzung. Sie versteht sich als Nachwuchsorganisation, die Ausbildung und sportliche Entwicklung ihrer Mitglieder auch mit dem Ziel betreibt, den Spielbetrieb im Seniorenbereich nachhaltig zu stützen. Es besteht ein Anspruch auf enge Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Spielvereinigung Fortuna Essen-Bredenev 1919/21 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen. Mitglieder können auch Erwachsene, sein, soweit sie am Spielbetrieb der Junioren aktiv teilnehmen oder die Jugendabteilung dauerhaft unterstützen. Ebenfalls Mitglieder sind die gewählten und/oder berufenen erwachsenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung. Sie haben – sofern nicht bereits Mitglied des Vereins – den Status eines Außerordentlichen Mitglieds.

Es gibt in der Jugendabteilung des Vereins somit folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Kinder (bis 14 Jahre)
- Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
- Auszubildende, junge Menschen im Bundesfreiwilligendienst (BFD), im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, Studenten (18 bis 27 Jahre)
- Erwachsene
- Außerordentliche Mitglieder und
- Fördermitglieder.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Jugendabteilung und werden nicht zur Jugendversammlung eingeladen.

Erwachsene, die Mitglied des Gesamtvereins sind,

- können zusätzlich der Jugendabteilung als Fördermitglied zugehören oder,
- wenn ihre Vereinsaktivitäten sich dauerhaft auf die Jugendabteilung beschränken, ihre Mitgliedsbeiträge per Erklärung gegenüber dem Vorstand der Jugendabteilung zurechnen lassen.

Außerordentliche Mitglieder der Jugendabteilung sind solche, die von der Jugendversammlung oder vom Jugendvorstand gewählt oder beauftragt regelmäßig Aufgaben erfüllen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und in Ausnahmefällen Umlagen erhoben. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung, zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des be-

schlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

Die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung stellt der Jugendvorstand der Jugendversammlung zum Beschluss vor.

Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang und auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand („Jugendausschuss“)

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung außer den Fördermitgliedern.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Bericht zur Kassenprüfung
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Wahl von Delegierten zu Jugendversammlungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.
- d) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils zwei Wochen vor der ersten Hauptversammlung des Vereins statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendvorstandes zwei Wochen vorher durch Aushang und Online auf der Vereinsseite unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich kann per Email geladen werden.
- e) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert und der Jugendvorstand dies beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

- f) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- g) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- h) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

- a) Die Mitglieder des Jugendvorstandes („Jugendausschuss“) werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsvorstandes im Amt.
- b) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahrs wählbar.
- c) Der Jugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden („Jugendleiter/in“)
 - dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin
- d) Der Jugendleiter stellt der Jugendversammlung direkt nach seiner Wahl weitere Funktionen und Aufgabenbereiche in seinem Vorstandsteam und die dafür zur Wahl stehenden Kandidaten vor oder stellt sich gleich gemeinsam mit seinem designierten Vorstandsteam zur Wahl.
Die Gewählten sind Mitglieder des Jugendvorstandes.

Wünschenswert ist die Wahl eines Aktivenbeirates, der aus 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen besteht.

- Sind weibliche und männliche Mitglieder in der Jugendabteilung vertreten, so soll mindestens einer der Jugendvertreter aus der Minderheitengruppe gewählt werden, sofern diese ein Fünftel und mehr der Mitglieder der Jugendabteilung ausmacht
- z. Zt. der Wahl sollen die Jugendvertreter Jugendliche gem. §2 sein

Der Aktivenbeirat ist zu Vorstandssitzungen eingeladen, hat das Recht, dort angehört zu werden, kann ordnungsgemäße eigene Tagesordnungspunkte vorschlagen und Anträge stellen.

- e) Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der/die Vorsitzende des Jugendvorstands ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

- f) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Er ist der Jugendversammlung für seine Beschlüsse verantwortlich und hat diese dem Vorstand des Vereins gegenüber zu vertreten.
- g) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- h) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er erstellt Jahresrechnungen und Haushaltsplan und entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung aller der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen bilden und diese sowie einzelne Personen beauftragen. Die Aktivitäten der Beauftragten bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen.